

GTGA · Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, den 18. Februar 2022

"Corona-News - MPK-Beschluss vom 16.02.2022"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über die aktuellen Corona-Entwicklungen informieren.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben bei der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022 u.a. einen „**Drei-Stufenplan**“ beschlossen, wonach **bis zum 20. März 2022 die weitreichenden Einschränkungen des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens schrittweise zurückgenommen werden und anschließend Basisschutzmaßnahmen** wie insbesondere das Tragen medizinischer Masken greifen sollen. Im Einzelnen:

Stufe 1: Private Feiern und Treffen sollen für Geimpfte und Genesene wieder ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl möglich sein. Für Ungeimpfte bleiben die bestehenden Einschränkungen bis zum 19.03.22 bestehen.

Der Zugang zum Einzelhandel soll bundesweit für alle Personen ohne Kontrollen möglich sein. (Pflicht zum Tragen medizinischer Masken, FFP2 werden empfohlen -soweit nicht durch Landesrecht vorgeschrieben).

Die erste Stufe gilt, sobald die Bundesländer die beschlossenen Maßnahmen in ihre Corona-Verordnung aufnehmen und ein entsprechendes Datum festlegen.

Sofern die Situation in den Krankenhäusern nicht entgegensteht, folgt

Stufe 2: **ab dem 4. März** soll der Zugang zur Gastronomie und zu Hotels für Geimpfte und Genesene unter Beachtung der 3G-Regelung möglich sein. In Clubs und für Großveranstaltungen soll die 2G Plus - Regelung gelten.

Stufe 3: **ab dem 20. März** sollen alle tiefgreifenderen Schutzmaßnahmen entfallen, auch die nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtenden Homeoffice-Regelungen entfallen.

GTGA

Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Über den 19. März 2022 hinaus sind Basisschutzmaßnahmen erforderlich, insbesondere **Maskenpflichten**, Abstandsgebot, allgemeine Hygienevorgaben, die Möglichkeit Testerfordernisse vorzusehen sowie die Pflicht zur Nachweisführung des **Impf-, Genesenen- und Teststatus**.

Mit der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom Januar waren das RKI und das Paul-Ehrlich-Institut ermächtigt worden, darüber zu entscheiden, wer unter welchen Umständen und wie lange als genesen beziehungsweise geimpft gilt. Bei der Überarbeitung der SchAusnahmV entfällt in Hinblick auf die Festlegungen zum Geimpften- und Genesenstatus die Delegation auf das Paul-Ehrlich-Institut und Robert-Koch-Institut (RKI), so dass die Kompetenz insoweit wieder allein beim Bundesgesundheitsministerium liegt.

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird befristet bis zum 30. Juni 2022 auf bis zu 28 Monate verlängert, auch die Überbrückungshilfe IV sowie die ergänzenden Programme Neustart- und Härtefallhilfen werden bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Das nächste Treffen des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ist am 17. März 2022 geplant.

Den Volltext des Beschlusses vom 16.02.2022 finden Sie [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass